

Wohle des Volkes zu dienen, sein friedliches Leben und die sozialistische Gesellschaft zu schützen, die planmäßige Steigerung des Lebensstandards und die freie Entwicklung des Menschen, seine Würde und seine Rechte zu gewährleisten hat. Das sind Grundsätze, die die gemeinsamen Interessen aller Werktätigen zum Ausdruck bringen und vom sozialistischen Humanismus und von Friedensliebe geprägt sind.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben und Ziele wird jedem Bürger die freie Meinungsäußerung gewährleistet, wird jeder auf die vielfältige und schöpferische Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung orientiert, um an der Gestaltung des Lebens der Gesellschaft teilzunehmen und seine Persönlichkeit zu entwickeln.

Die Garantie der freien Meinungsäußerung gemäß den Grundsätzen der Verfassung verdeutlicht, daß dieses Grundrecht - wie alle Grundrechte der Verfassung - der Stärkung und Weiterentwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Formung sozialistischer Persönlichkeiten dient. Die Verfassung duldet keinen Mißbrauch dieses Rechts gegen die Interessen der Werktätigen und ihres Staates, gegen Frieden und Sozialismus.

Für antisozialistische Hetze und Propaganda, im besonderen für die vom imperialistischen Gegner betriebene ideologische Diversion, kann es in der sozialistischen Gesellschaft keine Freiheit geben, sind diese doch gegen die Freiheit gerichtet, die sich die Werktätigen im Sozialismus errungen haben. Angesichts der verstärkten Versuche der imperialistischen Kräfte, durch ideologische „Aufweichung“ die sozialistische Ordnung zu untergraben, ist es verfassungsmäßige Pflicht, allen solchen Versuchen entschieden entgegenzutreten. Das gilt für die Verbreitung antisozialistischer Ideologie, die angeblich im Namen der „Freiheit“, „Demokratie“ oder „Menschlichkeit“ betrieben wird, ebenso wie für militaristische und revanchistische Propaganda, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß, die nach Artikel 6 Absatz 5 als Verbrechen verfolgt werden. Selbstverständlich genießen auch Meinungsäußerungen beleidigenden oder verleumderischen Inhalts nicht den Schutz der Verfassung; solche Handlungen verstoßen gegen die moralischen Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft, verletzen die Grundrechte anderer Bürger und werden daher als Straftaten oder Verfehlungen geahndet.

Wenn im Absatz 1 ausdrücklich die öffentliche Meinungsäuße-